

2 Die rechtlichen Grundlagen für das Sozialsystem

2.1 Der soziale Arbeitsschutz

... beinhaltet gesetzliche Mindeststandards zum Schutz der AN vor körperlicher und seelischer Überforderung:

- das **Arbeitszeitgesetz**,
- das **Bundesurlaubsgesetz**,
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz**,
- das **Schwerbehindertengesetz**,
- das **Mutterschutzgesetz**,
- das **Ladenschlussgesetz** (montags bis freitags jeweils 6 bis 20 Uhr, samstags 6 bis 16 Uhr, am langen Samstag in der Adventzeit 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen geschlossen, besondere Regelungen gelten für Bäckereien, Konditoreien, Apotheken, Zeitschriftenkioske, Tankstellen),
- das **Bundeserziehungsgeldgesetz**.

Durchsetzen und Überwachen des Arbeitsschutzes:

- Organisieren des Arbeitsschutzes im Betrieb
 - verantwortlich ist der Unternehmer (Arbeitgeber)
 - Realisieren des Arbeitsschutzes durch: Betriebsleitung, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte (in Betrieben mit mehr als 20 AN), Belegschaftsmitglieder
 - Mitwirkung und Kontrolle durch Betriebs- und Personalräte
- überbetriebliche Aufsichtsdienste
 - staatliche Gewerbeaufsichtsämter (dürfen Betriebe kontrollieren, Bußgelder erteilen, Strafverfahren fordern und Betriebe schließen)
 - Ämter für Arbeitsschutz
 - Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Aufgabe: Unfälle verhindern und Verletzten usw. helfen)
 - Technische Überwachungsvereine (TÜV) bzw. -ämter
 - Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte
 - Forschungsanstalten zur Unfallforschung
 - Gerichte

Koch, So 01, WiSo 9:

18.) Ein Auszubildender fällt während der Ausübung einer ihm zugewiesenen Tätigkeit im Betrieb von der Leiter und bricht sich ein Bein. Welcher Stelle muss die Unfallmeldung unverzüglich zugestellt werden?

1 der Krankenkasse

4 der Berufsschule

2 der Haftpflichtversicherung

5 der Pflegeversicherung

3 der Berufsgenossenschaft



Koch, So 2001, WiSo 15:

19.) Die Computerarbeitsplätze in einem Betrieb für elektronische Bildverarbeitung sind so angeordnet, dass sich Fenster und Beleuchtung im Monitor spiegeln und zu Augenschäden führen können. Welche Stelle muss hier eingeschaltet werden?

1 die Krankenkasse

4 der Technische Überwachungsverein

2 die Gewerbeaufsichtsbehörde

5 das Gesundheitsamt

3 das Arbeitsamt



2.2 Der Arbeitszeitschutz

Ø Wochenarbeitszeit der AN in Deutschl.:	1900	60	Stunden	
	1913	57	Stunden	
	1932	42	Stunden	
	1941	50	Stunden	
	1950	49	Stunden	
	1960	45	Stunden	
	1970	41	Stunden	
	1973	40,7	Stunden	
	1975	40,3	Stunden	
	1983	40,0	Stunden	
	1985	39,6	Stunden	
	1990	38,5	Stunden	
	1993	37,8	Stunden	(W, Ost: 40,0)
	1996	37,4	Stunden	(W, Ost: 39,4)
	1998	37,4	Stunden	(W, Ost: 39,3)

1840 betrug die Ø Wochenarbeitszeit eines Arbeiters in England 69 Stunden, in Frankreich 78 Stunden und in Deutschland 83 Stunden.

Lange Arbeitszeiten prägten den Alltag der Beschäftigten. Mitte der 50er Jahre setzte die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ein: von der 48-Stunden-Arbeitswoche über den arbeitsfreien Samstag, die allmähliche Reduzierung der täglichen Arbeitsdauer bis zur 40-Stunden-Woche in den 70er Jahren (1975: schon 91 % der AN). Dies war gerechtfertigt durch die gleichzeitige Steigerung der Arbeitsintensität.

Erst nach den heftigen Arbeitskämpfen des Jahres 1984 einigten sich die Tarifparteien in der Stahl-, Metall- und Druckindustrie auf eine neue Arbeitsnorm von 38 bzw. 38,5 Wochenstunden. Seitdem zogen auch die meisten anderen Branchen nach. Die von der Gewerkschaft geforderte 35-Stunden-Woche wurde erst 1994/95 verwirklicht, wieder zuerst in der Stahl-, Metall- und Druckindustrie.

Die Arbeitszeiten der AN sind in Deutschland bereits seit Jahrzehnten Mittelpunkt heftiger Kontroversen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern.

Neben der massiven **Arbeitszeitverkürzung**

zeichnet sich auch ein deutlicher Trend zur **Flexibilisierung** der Arbeitszeit ab.

Letzteres beinhaltet die optimale Anpassung der Arbeitszeiten an die technischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Unternehmen:

- Schichtarbeit zur Auslastung der teuren Maschinen,
- Schichtarbeit zur Realisierung vollkontinuierlicher Produktionsverfahren (Hochöfen, Glasindustrie, chemische Industrie),
- ständiges Aufrechterhalten (Bereitschaftsdienst) notwendiger Versorgungs- und Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Energiewirtschaft, Medien, Transportwesen, Polizei, Gastronomie, Einzelhandel)

Flexibilisierung der Arbeitszeit berücksichtigt aber auch individuelle Bedürfnisse der Beschäftigten (gleitende Arbeitszeit).

Der Arbeitzeitschutz umfasst alle Maßnahmen, die den Arbeitnehmer vor zu starker zeitlicher Beanspruchung durch den Arbeitgeber schützen.

Die gesetzliche Grundlage - das **Arbeitszeitrechtsgesetz** (ArbZRG) - regelt Höchstgrenzen der Arbeitszeit sowie die Mindestdauer der Ruhepausen und Ruhezeiten.

- Arbeitszeit: max. 8 Stunden
Verlängern auf 10 Stunden möglich, wenn in 24 Wochen \emptyset 8 Std. keine Sonntags- und Feiertagsarbeit (Ausnahmen: Bäckereien, Konditoreien, Gastgewerbe, Verkehrsbetriebe, Krankenhäuser)
- Ruhepausen: mind. 30 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit
mind. 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit
erste Ruhepause spätestens nach 6 Stunden



Illegale Tricks der Truckerchefs

Zu schnell, zu wenig Pausen, Fahren am Sonntag – so sparen Spediteure teure Kosten

Sächsische Zeitung vom 15.11.2003

- Ruhezeit: mindestens 11 Stunden zwischen zwei Arbeitstagen
Ausnahmen: Krankenhäuser, Gastgewerbe, Verkehrsbetriebe, Rundfunkanstalten, Landwirtschaft und Tierhaltung

Bundesurlaubsgesetz: Neuregelung ab 01.01.1995

jährlicher Mindesturlaub: 24 Werktage (bisher: 18 Werktage)
Urlaubszeitpunkt bestimmt aber der AG, unter Beachtung der Wünsche des AN.

Einen Anspruch auf vollen Urlaub hat der AN erst nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten.

2.3 Der Schwerbehindertenschutz

Menschen, deren Erwerbsfähigkeit auf Dauer um mindestens 50 % eingeschränkt ist (1996: mehr als 6,5 Mio. Menschen), haben besondere Rechte:

- Arbeit der Behinderung anpassen, notwendige technische Arbeitshilfen stellen
- im Fortkommen fördern, Weiterbildung erleichtern
- bei Kündigungen muss Hauptfürsorgestelle zustimmen
- zusätzlicher Urlaub von 5 Tagen
- können Mehrarbeit ablehnen
- Die sog. Ausgleichsabgabe wurde im § 77 SGB IX zum 1.7.2001 neu geregelt. Die Beschäftigungsquote beträgt seitdem 5 % (vorher: 6 %), d. h. ab einer Belegschaftsstärke von 20 Personen (vorher: 16) besteht Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Mitarbeiter.
Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nun gestaffelt:
 - 105 € bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
 - 180 € bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
 - 260 € bei einer Beschäftigungsquote 2 %
- **Das geschieht aber zu selten!** (1996: nur 3,8 %)
Viele Arbeitgeber zahlen lieber die monatliche Ausgleichsabgabe, als Arbeitsplätze schwerbehindertengerecht einzurichten.

Witz:

Ein Schotte bittet seinen Chef um einen Tag Urlaub: „Meine Frau und ich haben Silberhochzeit.“ - Der Chef entrüstet: „Soll das etwa heißen, dass Sie jetzt alle 25 Jahre einen Tag frei haben wollen?!“

Witz:

Der Chef trifft Schulze, als dieser gerade aus dem Frisiersalon kommt. „Schulze, was fällt Ihnen ein?! Sie können doch nicht während der Arbeitszeit zum Friseur gehen!“ – „Aber Chef“, wehrt sich Schulze, „die Haare sind doch auch während der Arbeitszeit gewachsen.“ – „Aber nicht nur während der Arbeitszeit!“, beharrt der Chef. – „Gut, gut, Chef. Ich habe mir ja auch nicht alles abschneiden lassen!“